# Satzung der Bürgerstiftung Bad Wurzach

#### vom 10.11.2023

#### Präambel

Die Bürgerstiftung Bad Wurzach ist eine von Bürgern ins Leben gerufene unabhängige Einrichtung zur Förderung des Gemeinwohls. Sie gründet auf der Mitverantwortung des Einzelnen für das Ganze und verfolgt das Ziel, Gemeinsinn und bürgerschaftliches Engagement in der Stadt Bad Wurzach zu stärken wie auch Staat und Kommune zu unterstützen. Um ihrem Zweck gerecht zu werden, ist die Stiftung auf die aktive Unterstützung durch die Bürgerschaft, Zustiftungen und Spenden angewiesen.

#### § 1

## Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Bad Wurzach".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Wurzach.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Bildung und Erziehung,
  - b) der Jugend- und Altenhilfe,
  - c) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - d) der Kunst und Kultur,
  - e) des Sports,
  - f) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - g) von Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege
  - h) von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
  - i) der Wissenschaft und Forschung,
  - j) der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums
  - k) der Völkerverständigung und internationalen Gesinnung,
  - I) der Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - m) mildtätiger Zwecke,
  - n) des bürgerschaftlichen Engagements.

- (2) Dieser Zweck wird mittels des Stiftungsvermögens der Stiftung insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die Förderzwecke in Abs. 1 fördern,
  - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen,
  - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Zuwendungen zur Förderung der Fortund Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
  - e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung darf grundsätzlich keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bad Wurzach oder anderer Gebietskörperschaften gehören.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft und die Verwaltung für nicht-rechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern diese dieselben steuerbegünstigten Stiftungszwecke wie in Abs. 1 verfolgen.

## Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus dem zum Zeitpunkt der Errichtung zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von 369.000 Euro.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie k\u00f6nnen aus jeder Art von Verm\u00f6genswerten (Geld- oder Sachwerten) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen. Zustifter ist, wer als natürliche Person mindestens einen Betrag von1.000 Euro oder als juristische Person mindestens einen Betrag von 5.000 Euro stiftet. Ihm stehen die den Stiftern zustehende Rechte zu.
- (6) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (7) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt und beträgt sie bei natürlichen Personen 1.000 Euro oder mehr und bei juristischen Personen 5.000 Euro oder mehr, so ist sie als Zustiftung, darunter als Spende zu behandeln.

#### § 5

# Stiftungsverwaltung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und ggf. sonstiges Vermögen) und
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah und unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Erhaltung des Grundstockvermögens kann ein Teil des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand,
  - b) der Stiftungsrat,
  - c) die Stifterversammlung.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 7

#### Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis zu 5 Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungsstiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit und bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären ist.

- (3) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen. Mit der Abberufung endet das Amt des abberufenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Stiftungsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschl. Buchführung und Rechnungslegung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.
  - Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,

- c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Soweit der Vorstand eine Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 6 bestellt hat, erlässt er eine Geschäftsordnung für diese.

# Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Enthaltungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

#### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis zu 9 Personen. Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungsstiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach werden seine Mitglieder von der Stiftungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet nach Ablauf der Amtszeit und bei Vollendung des 80. Lebensjahrs.
- (2) Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären.
- (3) Stiftungsratsmitglieder können von der Stiftungsversammlung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Stiftungsrat vorzeitig aus, so wählt die Stiftungsversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

#### § 11

## Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät und unterstützt den Vorstand.
  - Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beratung des Vorstandes,
  - d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  - e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

#### § 12

# Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Enthaltungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

#### Stifterversammlung

- (1) Mitglied der Stifterversammlung wird, wer der Stiftung als natürliche Person mindestens 1.000 Euro und als juristische Personen mindestens 5.000 Euro zugewendet hat. Bei Zustiftungen von mehr als 10.000 Euro aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll.
- (2) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Amtszeit von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Stellvertreter ist beratendes Mitglied im Stiftungsrat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Stifterversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung in der Bürger- und Gästeinfo der Stadt Bad Wurzach einzuberufen.
- (4) Die Stifterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Stifterversammlung ist über die Stiftungsaktivitäten zu informieren. Der Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstandes und der geprüfte Jahresabschluss sind der Stifterversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Stifterversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Angelegenheiten der Stiftung,
  - b) Wahl des Stiftungsrates (§ 10). Die Wahlen sind in getrennten geheimen Wahlgängen durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt,
  - c) Beschluss über Satzungsänderungen (§ 14),
  - d) Abgabe von Anregungen gegenüber dem Stiftungsrat und Stiftungsvorstand für deren Tätigkeit.

## Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr gesichert erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Satzungsänderungen und Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Stifterversammlung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### § 15

## Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Bad Wurzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahekommen.

## § 16

#### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 30.06.) unaufgefordert vorzulegen.

Bad Wurzach, den 10.11.2023

Unterschriften der Gründungsstifter im Anhang